

# 1.13

## Satzung

der Gemeinde Lippetal

über den Ersatz des

Verdienstausfalles

von beruflich selbständigen

ehrenamtlichen Angehörigen

der Feuerwehr

vom 14.12.1999

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, Seite 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1998 (GV NW, Seite 762) und des § 12 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW Seite 122) hat der Rat der Gemeinde Lippetal in seiner Sitzung am 13.12.1999 folgende Satzung beschlossen und zuletzt geändert am 17.12.2001:

### **§ 1 Regelstundensatz**

Als Ersatz des Verdienstaufalles wird mindestens ein Regelstundensatz von 15,00 € gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Der Ersatz des Verdienstaufalles wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

### **§ 2 Höchstbetrag**

Der Höchstbetrag, der bei dem Ersatz des Verdienstaufalles je Stunde nicht überschritten werden darf, beträgt 25,00 €. Der Höchstbetrag wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lippetal, den 14.12.1999

gez. Susewind  
-Bürgermeister-

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW Seite 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch die Gesetz vom 17.12.1998 (GV NW Seite 762), öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59510 Lippetal, den 14.12.1999

gez. Susewind  
-Bürgermeister-